

**INHALT:**

- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet des Gartencenters Kiefl für den Brunnen auf Fl.-Nr. 218/3, Gemarkung Buchendorf, Gemeinde Gauting, (Landkreis Starnberg) zur Trink- und Brauchwasserversorgung
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8148 - Wassersportsiedlung 1. Änderung für die Fl.Nrn. 821/40, 821/41, 821/42, 821/53 (teilweise) und 821/54 (teilweise), Gemarkung Starnberg
- ▼ Satzung Nr. 8195 zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes sowie über die Reduzierung der Abstandsflächen in einem Teilbereich der Wassersportsiedlung, Gemarkung Starnberg
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 23.07.2014 des AWISTA

**Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet des Gartencenters Kiefl für den Brunnen auf Fl.-Nr. 218/3, Gemarkung Buchendorf, Gemeinde Gauting, (Landkreis Starnberg) zur Trink- und Brauchwasserversorgung vom 23.06.2014**

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), folgende

**VERORDNUNG**

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Reinhaltung und Sicherung der Trink- und Brauchwasserversorgung des Gartencenters Kiefl (mit Wohnungen, Betriebsgebäuden und Café mit Kundentoiletten) sowie der angeschlossenen Friedhofsgärtnerei Meier (Fl.-Nr. 235, Gemarkung Buchendorf, Neurieder Straße 58, 82131 Gauting, Inhaberin Elisabeth Meier) wird in der Gemeinde Gauting das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen auf Fl.-Nr. 218/3, Gemarkung Buchendorf, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2  
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (Schutzzone W I) um den Brunnen auf Fl.-Nr. 218/3, Gemarkung Buchendorf, Gemeinde Gauting.
- (2) Der Fassungsgebiet umschließt eine 10 m x 10 m große Fläche. Diese befindet sich im nordwestlichen Grundstücksbereich der Fl.-Nr. 218/3, Gemarkung Buchendorf, Gemeinde Gauting.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes (Fassungsgebiet) sind in dem nebenstehenden Lageplan vom 23.06.2014 im Maßstab = 1 : 1.000 eingetragen, der zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird. Dieser für die genaue Grenzziehung maßgebende Lageplan ist im Landratsamt Starnberg und in der Gemeinde Gauting niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Innenlinie der Begrenzung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Schutzgebietes nicht.
- (5) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung kenntlich gemacht.

**§ 3  
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind verboten:

| im Fassungsgebiet (entspricht Schutzzone W I)       |  |
|---|--|
| <b>1. bei Eingriffen in den Untergrund</b>          |  |
| 1.1   | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche vorzunehmen oder zu erweitern, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird  |
| 1.2   | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)   |
| 1.3   | Durchführung von Bohrungen   |
| <b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> |  |
| 2.1   | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 20 UVPG i.V.m. Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs.2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen zu errichten oder zu erweitern |
| 2.2   | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern   |
| 2.3   | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2  |
| 2.4   | Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)  |
| 2.5   | genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung   |

|   |  |
|---|--|
| <b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>   |  |
| 3.1   | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (einschließlich Kleinkläranlagen)  |
| 3.2   | Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  |
| 3.3   | Trockenaborte  |
| 3.4   | Ausbringen von Abwasser  |
| 3.5   | Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder zur Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern              |
| 3.6   | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern   |
| 3.7   | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern  |
| <b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b> |  |
| 4.1   | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern  |
| 4.2   | wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (insbesondere etwa Schlacke, Teer, Imprägniermittel, u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden |
| 4.3   | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern  |
| 4.4   | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern   |
| 4.5   | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (insbesondere Rasenflächen)                          |
| 4.6   | Düngen mit Stickstoffdüngern   |
| <b>5. bei baulichen Anlagen</b>   |  |
| 5.1   | jegliche Art von baulichen Anlagen zu errichten oder zu erweitern, insbesondere auch Stallungen  |

|  |   |
|--|---|
| 5.2  | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung und zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern |
| <b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b> |   |
| 6.1  | jegliche Nutzung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Zwecken ausgenommen sind Arbeiten zur Pflege des Grundstücks, wie insbesondere Mäharbeiten  |

- (2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone W I) sind das Betreten und Durchführung von Arbeiten nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.1 bis 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch den Träger der Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder die von ihm Beauftragten.

**§ 4  
Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn
  1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlan-

**Lageplan vom 23.06.2014 im Maßstab = 1 : 1.000**

**Wasserschutzzone I**

Maßstab i.O. 1:1.000  
Geofachdaten (c) Landratsamt Starnberg (www.lk-starnberg.de/geolis)  
Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:200.000

Starnberg, den 23.06.2014  
Kartenerstellung: Landratsamt Starnberg, Geo-Service  
Kartengrundlage: Geofachdaten GeoLIS, DFK  
Geographisches Landkreis Informationssystem Starnberg

STA  
Landratsamt Starnberg

Karl Roth  
Karl Roth, Landrat

GeoLIS

**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 16. Juli 2014

Seite 2

gen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Der Träger der Wasserversorgung hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet zu erwerben sowie den Fassungsgebiet lückenlos zu umzäunen, gegen Betreten zu sichern und dessen Grenzen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

## § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes bzw. der Brunnenanlage haben Kontrollen durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg oder des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations-, Wasser- und anderen Proben und

die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg oder des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zu dulden.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

Da der Fassungsgebiet im Eigentum des Kiefl KG Gartencenters als Träger der Wasserversorgung und begünstigte Person liegt, entfallen Regelungen zur Entschädigung und zum Ausgleich.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Reinhaltung des für die Wasserversorgung der Gärtnerei Claus Koppenberger, 8035 Buchendorf, bestimmten Wassers vom 05.09.1984 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 38 vom 27.09.1984) außer Kraft.

Starnberg, 23.06.2014

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8148 - Wassersportsiedlung 1. Änderung für die Fl.Nrn. 821/40, 821/41, 821/42, 821/53 (teilweise) und 821/54 (teilweise), Gemarkung Starnberg

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2014 den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 08.11.2007 über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8148 für die Fl.Nrn. 821/41, 821/42 und 821/53, Gemarkung Starnberg, der das Ziel hatte, nach § 1 Abs. 9 BauNVO „Sondernutzung Diskothek“ festzusetzen, aufgehoben.

In gleicher Sitzung am 26.06.2014 hat der Bauaus-

schuss die 1. Änderung für die Fl.Nrn. 821/40, 821/41, 821/42, 821/53 (teilw.) und 821/54 (teilw.), Gemarkung Starnberg, des Bebauungsplanes Nr. 8148 „Wassersportsiedlung“ beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches).

Die Änderung hat das Ziel den Gebietscharakter der nördlich anschließenden Wassersportsiedlung fortzuführen und die für die Wassersportsiedlung typische Bebauung in Form von Ferien- und Wochenendhäusern planungsrechtlich zu sichern.

Starnberg, 10.07.2014

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

### Satzung Nr. 8195 zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes sowie über die Reduzierung der Abstandsflächen in einem Teilbereich der Wassersportsiedlung, Gemarkung Starnberg

Die Stadt Starnberg gibt bekannt, dass der Bauausschuss die nachfolgende Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes sowie über die Reduzierung der Abstandsflächen in einem Teilbereich der Wassersportsiedlung, Gemarkung Starnberg, in seiner Sitzung am 26.06.2014 als Satzung beschlossen hat.

### Satzung Nr. 8195 zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes sowie über die Reduzierung der Abstandsflächen in einem Teilbereich der Wassersportsiedlung, Gemarkung Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

## SATZUNG

### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der untenstehenden Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

### Anlage zu § 1, der Satzung Nr. 8195 zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes sowie über die Reduzierung der Abstandsflächen in einem Teilbereich der Wassersportsiedlung, Gemarkung Starnberg



## § 2 Regelungsinhalt

- (1) Zwischen Wochenendhäusern mit einer Wandhöhe von bis zu 6 m darf der Abstand an höchstens zwei Seiten eines jeden Gebäudes verkürzt werden, muss sich jedoch auf mindestens 2,20 m belaufen. Im Übrigen sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten.
- (2) Innerhalb der nach Absatz 1 reduzierten Abstandsflächen darf ein Nebengebäude für Technik und/oder Lager mit einer maximalen Gesamthöhe von 3 m errichtet werden, sofern dieses mindestens 1,50 m hinter die Fassaden der jeweils auf den direkt angrenzenden Grundstücken stehenden Gebäude zurücktritt. Fassaden im vorgenannten Sinne sind jene, die nicht von der Reduzierung der Abstandsflächen betroffen sind.
- (3) Auf die Notwendigkeit brandschutztechnischer Maßnahmen wird hingewiesen.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 10.07.2014

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

## Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8148, 1. Änderung



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 16. Juli 2014

Seite 3

## Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

### Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 23.07.2014

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 23.07.2014, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg

statt.

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

2. Informationen des Verbandsvorsitzenden

3. Daten und Zahlen der Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg 2013

4. Jahresabschluss 2013

- 4.1 Bericht über das Geschäftsjahr 2013 sowie Vorlage des geprüften Jahresabschlusses auf den 31.12.2013 mit Lagebericht 2013

- 4.2 Stellungnahme zum Bericht der örtlichen Vorprüfung des Jahresabschlusses 2013

- 4.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Behandlung des Jahresverlustes

- 4.4 Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2013

5. Jahresabschluss 2014

- 5.1 Bestellung des Abschlussprüfers

- 5.2 Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfung

6. Halbjahresbericht zum Wirtschaftsjahr 2014

7. Änderung der Abfallgebührensatzung; hier: Kleinmengenanlieferung in Hadorf

8. Wertstoffhof Starnberg; hier: Sanierungsmaßnahmen und Ausführungsplanung Petersbrunner Straße

9. Verschiedenes

##### II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 09.07.2014

*Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg*

*Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender*

**STA**  
Landratsamt Starnberg

### **Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148 - 388**

[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg